

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

12. August 2008

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 28. Mai 2010      Geschäftszeichen: II 35-1.55.3-11/04.1

Zulassungsnummer:

**Z-55.3-230**

Geltungsdauer bis:

**11. August 2013**

Antragsteller:

**Roth Umwelttechnik Zweigniederlassung der Roth Werke GmbH**  
Drebritzer Weg 44, 01877 Bischofswerda

Zulassungsgegenstand:

**Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Polyethylen;**

**Belebungsanlagen für 4 bis 8 EW;  
Ablaufklasse C**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-55.3-230 vom 12. August 2008. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 ändert sich wie folgt:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand sind Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Polyethylen zum Erdeinbau, außerhalb von Verkehrsbereichen, die als Belebungsanlagen in verschiedenen Baugrößen für 4 bis 8 EW entsprechend Anlage 1 betrieben werden.

Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung dienen der aeroben biologischen Behandlung des im Trennverfahren erfassten häuslichen Schmutzwassers und gewerblichen Schmutzwassers soweit es mit häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist.

1.2 Der Kleinkläranlage dürfen nicht zugeleitet werden:

- gewerbliches Schmutzwasser, soweit es nicht häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist
- Fremdwasser (z. B. Drainwasser)
- Kühlwasser und Ablaufwasser von Schwimmbecken
- Niederschlagswasser

1.3 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.

1.4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (Erste Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen – 1. GPSGV), Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten – (EMVG), Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung 11. GPSGV), Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV) erteilt.

Abschnitt 2.1.2.1 "Klärtechnische Bemessung" ändert sich wie folgt:

Die klärtechnische Bemessung für jede Baugröße ist der Tabelle in der Anlage 3 dieses Bescheides zu entnehmen.

Abschnitt 2.1.2.2 "Aufbau der Kleinkläranlagen" ändert sich wie folgt:

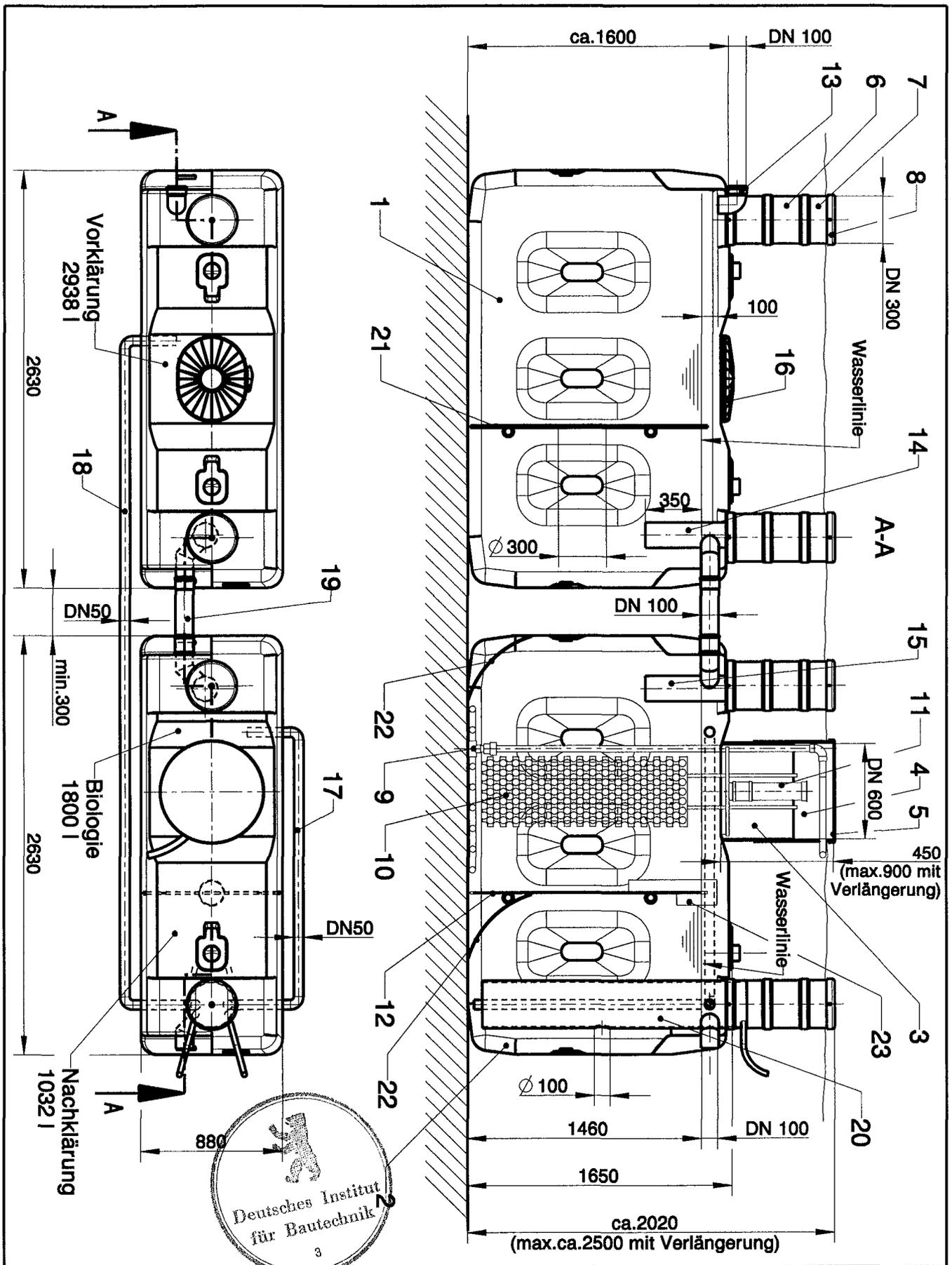
Die Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung müssen hinsichtlich der Gestaltung, der Bauteilmaße und der Funktionsmaße den Angaben der Anlagen 1 bis 4 sowie den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides entsprechen.

Hinsichtlich der verwendeten Werkstoffe wird auf die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Erzeugnisdokumentation verwiesen.

Herold

Beglaubigt





Roth Umwelttechnik  
 ZNL der Roth Werke GmbH  
 Postfach 1244 · 01872 Bischofswerda

**Kleinkläranlage  
 Micro-Step XL 8 EW**

**Anlage 1**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. 2-55.3-230  
 vom 28. Mai 2010

Pos.	Stück	Bezeichnung
1	1	Micro-Step-Behälter 3000 l Vorklärung
2	1	Micro-Step-Behälter 3000 l Biologie + Nachklärung
3	1	Wartungsschacht Basis DN 600
4	1	Wartungsschachtverlängerung DN 600
5	1	Wartungsschachtdeckel f. Wartungsschacht DN 600
6	4	Kontrollschacht DN 300
7	4	Kontrollschachtverlängerung DN 300
8	4	Deckel für Kontrollschacht DN 300
9	1	Belüfter Micro-Step XL 4/6/8 EW
10	1	Biomassegenerator (Festbett) mit Kindersicherungsdeckel und Sichtschachtstützen
11	1	Sichtschachtverlängerung m. Sichtschachtdeckel u. KG-Schiebemuffe
12	1	Trennwand 2000/3000 l mit Überlaufschutz
13	1	KG-Bogen DN 100
14	1	Auslauf T-Rohr D 160/110 abgewinkelt
15	1	Einlauf T-Rohr D 160/110 abgewinkelt
16	1	Behälterdeckel
17	1	Ablaufrohr für Schlammrückführung zum Behälter Biologie
18	1	Ablaufrohr für Schlammrückführung zum Behälter Vorklärung
19	1	KG-Rohr DN 100 mit Schiebemuffe DN 100x125
20	1	Abscheider mit Schlammheber und Ablaufrohr
21	1	Trennwand 2000/3000 l mit Durchlassöffnung
22	2	Absetzschräge
23	1	Überlaufschutz



**Roth**  
Roth Umwelttechnik  
ZNL der Roth Werke GmbH  
Postfach 1244 - 01872 Bischofswerda

Kleinkläranlage  
Micro-Step XL 8 EW  
Stückliste

**Anlage 2**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. 2-55.3-230  
vom 28. Mai 2010

Klärtechnische Bemessung für Micro Step XL

<b>Nutzvolumina</b>	EW	4	6	8
Anschlusswert	EW			
<b>Vorklärung</b>				
BSB-Schmutzfracht	g/(EW x d)	60	60	60
Volumen VK	l	2146	2146	2938
BSB-Schmutzfracht n. VK tatsächlich	g/(EW x d)	40	40	40
<b>Biologie</b>				
Volumen BB	l	1000	1800	1800
Raumbelastung	kg BSB/(m <sup>3</sup> xd)	0,16	0,13	0,18
<b>Nachklärung</b>				
Volumen NK	l	1040	1032	1032
Durchflusszeit	h	17,3	11,5	8,6
Oberfläche gesamt (Mittel)	m <sup>2</sup>	0,71	0,71	0,71
Flächenbeschickung	m <sup>3</sup> /(m <sup>2</sup> x h)	0,084	0,127	0,170
Wassertiefe	m	1,46	1,46	1,46



Anlage 3  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-55.3-230  
vom 28. Mai 2010